

«Ich habe nur meine Arbeit gemacht»

Gericht

Eine Zürcher Gefängnismitarbeiterin öffnete die Anwaltspost eines Insassen. Jetzt ist sie dafür verurteilt worden. Sie selbst sieht sich als «Bauernopfer, das verheizt wird».

Thomas Hasler

Wenn ein Gefangener Post von seinem Anwalt bekommt, gilt eine einfache Regel: «Eine inhaltliche Überprüfung der Korrespondenz und anwaltlicher Schriftstücke ist nicht gestattet» So steht es im Strafgesetzbuch. Das wusste auch die Sozialarbeiterin, die im Gefängnis den Auftrag hatte, die Post eines 22-Jährigen zu kontrollieren.

Im September 2015 öffnete die Frau einen Brief, der an den Gefangenen adressiert war. Weil das Couvert nicht wie in solchen Fällen üblich mit «Anwaltspost» oder «Verteidigerpost» angeschrieben war, realisierte sie erst beim Durchlesen, dass sie das, was sie gerade tat, nicht hätte tun dürfen. Im Normalfall hiesse das: den Brief wieder verschliessen, ihn dem Empfänger aushändigen und sich für das versehentliche Öffnen entschuldigen.

Doch hier handelte es sich nicht um einen Normalfall. Der Mann war wegen versuchter schwerer Körperverletzung verurteilt worden, wobei die Freiheitsstrafe zugunsten einer stationären Therapie aufgeschoben wurde. Deshalb sass er in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung der Strafanstalt Pöschwies.

Dort sollte der Mann aber gar nicht sein. Denn der amtliche Gutachter hatte ausdrücklich davon abgeraten, ihn so unterzubringen. Trotzdem hatte ihn das Amt für Justizvollzug dort platziert - ein Fall «klarer Ermessensüberschreitung», wie das Verwaltungsgericht anmerkte.

Dass sich der Mann den dortigen Therapieversuchen widersetze, war deshalb so klar wie die Empfehlung des Anwalts im strittigen Schreiben, er solle aufgrund der schlechten Erfahrungen weiterhin deutlich machen, an diesem Ort keine Therapie machen zu wollen.

Zurück zur Sozialarbeiterin: Weil sie den Brief für therapierelevant hielt, informierte sie die Mitarbeitenden der Abteilung an einem Mittagsrapport mündlich über dessen Inhalt. Später fasste sie die «Empfehlungen» des Anwalts sogar im amtsinternen Dokumentationssystem zusammen, in dem die psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen im Massnahmenvollzug festgehalten werden.

Der Brief habe sie befremdet und irritiert, sagte sie vor dem Bezirksgericht Dielsdorf. Für sie sei klar gewesen, dass die Therapeuten die Einstellung des jungen Mannes kennen mussten. Sie habe sich verpflichtet gefühlt, den Inhalt mitzuteilen. Schliesslich habe man auf dieser Abteilung, die sich um Therapie und Resozialisierung von Strafgefangenen bemühe, auch eine Verantwortung gegenüber dem Staat und der Gesellschaft.

Der Brief habe sie befremdet und irritiert, sagte sie vor Gericht- Sie habe sich verpflichtet gefühlt, den Inhalt mitzuteilen.

Sie sei damals relativ unerfahren gewesen. Aber auch von erfahrenen Kollegen sei sie beim Rapport nicht korrigiert worden, obwohl sie noch gefragt habe, was sie machen solle. Ein Kollege habe sie sogar zur Notiz im Dokumentationssystem ermuntert, die mit der Bemerkung begann: «Ein nicht deklariertes Anwaltsbrief offenbarte...» Kurz: «Ich bin mit mir im Reinen», so die Sozialarbeiterin.

Geheimes ausgeplaudert

Ihr Verteidiger argumentierte, die Frau habe gar kein Geheimnis an Unberechtigte offenbart. Die Mitarbeitenden seien ja berechtigt gewesen, Informationen aus dem Dokumentationssystem zu beziehen. Unberechtigte hätte da keinen Zugriff gehabt Sie habe auch kein Amtsgeheimnis verraten und habe in Erfüllung ihrer Dienstpflicht gehandelt.

Das Gericht sah es anders. Ein Anwaltsbrief, dessen Inhalt nicht sicherheitsgefährdend ist, ist ein Geheimnis, dessen einziger Adressat der Mandant des Anwalts ist Alle anderen sind unberechtigte Dritte. Die Frau könne sich weder auf eine dienstliche Notwendigkeit oder eine personalrechtliche Sorgfaltspflicht noch auf ein fehlendes Unrechtsbewusstsein berufen. Sie sei weder berechtigt noch verpflichtet gewesen, die Kollegen über den Inhalt zu informieren.

Die wegen mehrfacher Amtsgeheimnisverletzung verurteilte Frau verstand die Welt nicht mehr: «Ich habe nur meine Arbeit gemacht», sagte sie. Sie sei damals am wenigsten lange dabei gewesen und ermuntert worden, den Eintrag im System zu machen. Das Gericht habe nach den Buchstaben des Gesetzes entschieden und nicht nach gesundem Menschenverstand.

In einer Hinsicht traf Letzteres nicht zu: Das Gericht verzichtete trotz Verurteilung auf eine Strafe. Laut Strafgesetzbuch ist das möglich, «wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind». Vorteil dieser Lösung: Die Verurteilung wird nicht im Strafregister eingetragen, der Frau werden damit beruflich keine Steine in den Weg gelegt. Apropos Beruf: Am Ort des Geschehens arbeitet sie schon lange nicht mehr. Wo sie jetzt arbeitet, will sie nicht sagen. Es soll ihr Geheimnis bleiben.